



BEZIRKSVERBAND WERL - ENSE

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN e. V.

Satzung

§ 1 Name

Der Zusammenschluss der im Bereich Werl - Ense dem Bund der Historischen Deutschen SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN e.V., nachstehend „Bund“ genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen

„Bezirksverband Werl - Ense
im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“

nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist 59457 Werl.

Der Bezirksverband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein soll durch die Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 2 Wesen und Aufgaben, Leitbild

Wesen und Aufgabe des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“
tritt der Bezirksverband ein für:

- das Bekenntnis des katholischen Glaubens mit dem Bemühen um Dialog und Ausgleich in konfessionellen und sozialen Spannungen im Geiste echter Geschwisterlichkeit und um Werke christlicher Nächstenliebe und Gottesliebe.

- den Schutz der Sitte durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, auf der Basis der christlichen Weltanschauung sowie durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- die aktive Jugendpflege und Förderung. Der Bezirk Werl-Ense macht sich die Pflege und Förderung der Jungschützen nach bestehenden Möglichkeiten zu Eigen.
- die Liebe zur Heimat in der Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahenschwenkens,
- ebenso in der Pflege des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband mit Sitz in Werl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Bezirksverband ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Fahenschwenken,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen.
 - c) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von caritativen Aktionen in Form von Unterstützungs-/Hilfsaktionen durch die Sozialkasse des Bezirksverbands, z. B. Spenden für hilfsbedürftige Personen, Personengruppen und Vereinigungen, die auf finanzielle Hilfen angewiesen sind.
 - d) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.



e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Jugendbegegnungen.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Bezirksverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind zunächst die gründenden Schützenbruderschaften. Im Übrigen können weitere Schützenbruderschaften als Mitglieder aufgenommen werden, wenn diese Mitglieder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind, nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbands sind und beim Bezirksverband einen Aufnahmeantrag gestellt haben. Über einen solche Aufnahmeantrag entscheidet der Bruderrat.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag, der vom Bezirksbruderrat festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den genannten Zeiten und Zahlungsformen den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

1. der Bezirksbruderrat,
2. der Bezirksgesamtvorstand.

§ 7 Bruderrat des Bezirksverbandes

1. Im Bruderrat sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten, die Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Bezirksgesamtvorstandes haben im Bruderrat ebenfalls Sitz und Stimme.
2. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Bei ordnungsmäßiger Ladung sind die Versammlungen des Bruderrates stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss des Bruderrates ist geheim abzustimmen.
4. Zum Bruderrat muss jährlich mindestens zweimal, und zwar im ersten und im vierten Quartal eines jeden Jahres in Textform (§ 126 b BGB) (z. B. einfacher Brief, per Telefax oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, vom Bezirksbundesmeister - im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Bezirksbundesmeister - eingeladen werden. Außerdem muss auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksbundesmeister den Bruderrat einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
5. Ort und Zeit der Versammlung des Bruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksgesamtvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 8 Zuständigkeiten des Bruderrates

Der Bruderrat ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - 1.1. des Bezirksgesamtvorstandes
 - 1.2. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - 2.1. Änderung und Ergänzung der Satzung des Bezirksverbandes
 - 2.2. die Entlastung des Bezirksgesamtvorstandes
 - 2.3. die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
 - 2.4. die gemeinschaftlichen Veranstaltungen.



§ 9 Gesamtvorstand des Bezirksverbandes

1. Der Gesamtvorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem:
 - a) Bezirksbundesmeister
 - b) Bezirkspräses
 - c) Zwei stellvertretende Bezirksbundesmeister
 - d) Bezirksgeschäftsführer
 - e) Bezirksschießmeister
 - f) Bezirksjungschützenmeister
 - g) Bezirkskönig
 - h) bis zu drei Beisitzer.
2. In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Bezirksbundesmeister, die stellvertretenden Bezirksbundesmeister und der Bezirksgeschäftsführer.

§ 10 Bestellung der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes

1. Der Bezirksgesamtvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs und des Bezirksjungschützenmeisters werden in der ordentlichen Bruderratsversammlung auf fünf Jahre gewählt.
2. Die Wahlen finden in den Jahren statt, die mit einer Null oder Fünf enden.
3. Scheidet ein Bezirksgesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.
4. Der Bezirksgesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Bezirksjungschützenmeister sowie dessen Stellvertreter/innen werden vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt.
6. Der Bezirksschießmeister wird durch den Bezirksbruderrat gewählt. Die stellvertretenden Schießmeister werden nur nach Anhörung durch den Bezirksschießmeister und dem Bezirksjungschützenrat vorgeschlagen und anschließend gewählt. Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
7. Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- d. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Besondere Aufgabe des Bezirksgesamtvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

1. Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

2. Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

3. Stellvertretende Bezirksbundesmeister

Die stellvertretenden Bezirksbundesmeister vertreten den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung – untereinander nach Absprache, im Zweifel vertritt zunächst der Stellvertreter mit der längsten Amtszeit.

4. Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerprinzessenschießens nach dem Regelwerk des Diözesan- und Bundesverbandes.

5. Bezirksjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

6. Bezirksgeschäftsführer

Der Bezirksgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes. Weiterhin führt der Geschäftsführer das Kassenwesen des Bezirksverbandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Bruderratsversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Bruderratsversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen.

7. Beisitzer

Der oder die Beisitzer unterstützen den Bezirksgesamtvorstand in seiner Arbeit.

§ 12 Ausgabenwirtschaft

Der geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeiten freie Verfügungsgewalt. Größere Einzelausgaben sind vom Bezirksbruderrat zu genehmigen.



§ 13 Bezirksgesamtvorstandssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksgesamtvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Bezirksgesamtvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverbandes genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird unterschrieben vom Bezirksgeschäftsführer, dem Bezirksbundesmeister oder seiner Stellvertreter

§ 14 Bezirkskönigsschießen und Bezirkskönig

Im Rahmen der gemeinschaftlichen kulturellen Veranstaltungen veranstaltet der Bezirksverband in jedem Jahr ein Bezirkskönigsschiessen.

Jede Mitgliedsbruderschaft, die ordnungsgemäß den Mitgliedsbeitrag an den Bezirksverband entrichtet hat, kann sich um die Austragung bewerben.

Die Ausrichtung des Bezirkskönigsschiessens wird der Bruderschaft, die sich schriftlich oder persönlich auf der Bruderratsversammlung beworben hat, durch Beschluss der Bruderratsversammlung zugesprochen.

Dabei hat grundsätzlich die Bruderschaft den Vorrang auf die Ausrichtung des Bezirkskönigsschießens, die in dem betreffenden Jahr ein Jubelfest feiert.

Der Bezirkskönig wird beim jährlich stattfindenden Bezirksschützenfest ermittelt.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr bis zum nächsten Bezirksschützenfest.

§ 15 Kassenprüfer

Jeweils zwei Kassenprüfer einer Bruderschaft prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung in der Bruderratssitzung den Prüfbericht.

Jedes Jahr ist eine andere Bruderschaft zur Kassenprüfung für ein Jahr zu wählen. Die Wahl erfolgt nach dem Alphabet der Ortsnamen der Bruderschaft. Die gewählte Bruderschaft hat zwei Kassenprüfer zu stellen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksgesamtvorstand angehören.

§ 16 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 17 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksgesamtvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 14.3.2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 18 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 20 Auflösung

1. Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeführt.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen



Traditionsgegenstände je zur Hälfte an die katholischen Kirchengemeinden Propstei St. Walburga in Werl und St. Lambertus in Ense-Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Bezirksstandarte, Königs- und Prinzenketten als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219), der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbands Werl-Ense mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Stand: 12.10.2019



Gründungsmitglieder des „Bezirksverband Werl-Ense im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“.

Schützenbruderschaft/Verein	Unterschrift des Vorsitzenden / Brudermeisters	2. Unterschrift
St. Lambertus Bremen		
St. Kunibert Büberich		
St. Michael Holtum		
St. Josef Höingen		
St. Hubertus Hünningen-Lüttringen		
St. Hubertus Mawicke		
St. Johannes Oberense		
St. Georg Sönnern-Pröbsting		
St. Hubertus Sieveringen		
St. Hubertus Süddinker		
St. Hubertus Scheidingen		
St. Marien Waltringen		
St. Sebastianus Werl		
St. Sebastianus Westönnen		
Schützenverein Hilbeck		

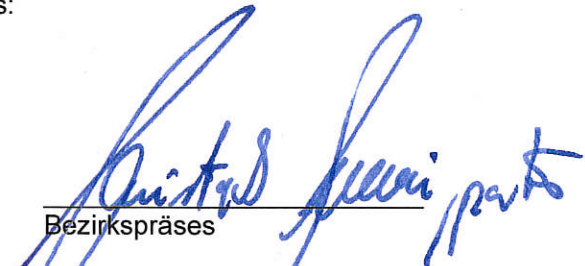
Für den Gesamtvorstand des Bezirksverbandes:



Bezirksbundesmeister



Stellvertretender Bezirksbundes-
meister



Bezirkspräses



Stellvertretender Bezirksbundes-
meister



Geschäftsführer



Bezirksschießmeister



Schiedsgerichtsordnung

des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

Organisation des Schiedsgerichtswesens

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.

Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.

Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein.

Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:

"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."

Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung: "Ich verpflichte mich."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).

Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

Das Verfahren

Verdringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten



- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.

Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere

- a) zweitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
- b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
- d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
- e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.

Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.

- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen. Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwiderung mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwiderung binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwiderung sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

- § 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

- § 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

- § 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.



- 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien durch Einschreiben/Rückschein binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

- 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

- 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

- 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

I: Die Kosten des Verfahrens

- 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht auf Antrag durch Beschluss festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

- 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).

- 21 Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

- 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

- 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 14. März 2010 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.